

## Übersicht 1: Willensbildung des Volkes

### Willensbildung nach dem Grundgesetz

Politische Willensbildung

Staatswillensbildung

z.B.

Art. 5 GG: Meinungsfreiheit

Art. 8 GG: Versammlungsfreiheit

Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG

Art. 21 GG:

„Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“

Sie wird vom Volk durch *besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung* ausgeübt

Sie wird vom Volk *in Wahlen (personalunmittelbar)*

Sie wird vom Volk *in Abstimmungen (sachunmittelbar)*

ausgeübt.

ausgeübt.

**Mittelbare Demokratie**

**Unmittelbare Demokratie**